

Satzung

Gemeinnütziger Verein „Rakete Eichstätt“ e.V.
Stand 23. April 2026

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Rakete Eichstätt“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen und führt dadurch den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Eichstätt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Begegnung und Gemeinschaft, des Umweltschutzes, des Klimaschutzes, der Nachhaltigkeit sowie die Förderung von Kunst, Musik und Kultur; der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
2. Anmietung, Erwerb und Errichtung von Räumlichkeiten und Freiflächen zur Verwirklichung eines Kommunikationszentrums (Treffpunkt) mit soziokulturellen Einrichtungen,
 - Projekte zum Thema Umwelt- und Klimaschutz (z.B. Vorträge und Filme zum Thema Umwelt- und Klimaschutz, Blühwiesenaktionen, plastikfreie Alternativen),
 - Demokratieförderung/-bildung (Beispiel-Maßnahmen: Vorträge von Referent*innen, Diskussionsrunden, Workshops, Filmvorführungen etc.)
 - Förderung der generationsübergreifenden Zusammenarbeit, Kommunikation und gegenseitigen Hilfestellung,
 - Belebung des Ortes durch Kunst- und Kultur-Projekte (Beispiel-Maßnahmen: Ausstellungen und Konzerte lokaler und überregionaler Künstler*innen, Kunst-Workshops für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Buchclub, Lese- und Lyrikabende, Buchvorstellungen, Filmvorführungen etc.),
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Kommunikation der Vereinsziele, und die Mittelbeschaffung zur Verwirklichung dieser Vereinsziele.

Der Verein möchte im Rahmen von öffentlichen Konzert- und Theaterveranstaltungen, Ausstellungen, Lesungen, Workshops, Diskussionen, Angebote für Kinder/Senioren oder ähnlichen Veranstaltungen, Kulturschaffenden Möglichkeiten und Räumlichkeiten bieten, ihre Werke zu präsentieren.

Der Verein möchte darüber hinaus für die Allgemeinheit Einrichtungen wie z.B. ein Repair Cafe, eine Kleiderbörse, einen Verleih von Werkzeugen, Lastenfahrrädern und -anhängern betreiben. Hierfür nutzt der Verein bisher leerstehende Räumlichkeiten und stellt diese für kulturelle und zusammenführende Veranstaltungen unterschiedlicher Art zur Verfügung. Einnahmen in Form von Spenden dienen der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins, wie:

- Unkostendeckung der Räumlichkeiten
 - Einkauf von Materialien (z.B. für Workshops / Kinderangebote)
 - Ausgaben zur Instandhaltung der Räumlichkeiten und deren Infrastruktur
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur

für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, wobei der Vorstand berechtigt ist, einen Beitritt durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss.
4. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres, mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Es bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Maßgeblich ist der Zugang der Austrittserklärung beim Verein.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem ausgeschlossenen Mitglied einen schriftlichen Bescheid erteilt. Das Mitglied hat einen Anspruch darauf, vom Vorstand gehört zu werden. Ein Ausschluss ist insbesondere dann zulässig, wenn das Mitglied dem Vereinszweck und den Vereinsinteressen trotz Abmahnung zuwiderhandelt oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt.
6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen.

§ 3a Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Der Vorstand ist ermächtigt aufgrund gesetzlicher Änderungen, eine Datenschutzordnung zu erlassen und anzupassen.

§ 3b Sprachregelung

1. Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter

von Frauen, Männern und solchen Personen besetzt werden, die sich nicht als Männer oder Frauen verstehen (männlich/weiblich/divers).

§ 4 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder leisten einen monatlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der jeweiligen Mitgliedschaftsart.
2. Der Beitrag wird jährlich im Voraus eingezogen.
3. Über Änderungen der Beitragshöhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.
5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Vergütungen für die Vereinstätigkeit:
 - (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
 - (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 - (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand einstimmig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
 - (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist gem. § 195 BGB geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - (6) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) und den Aufwendungsersatz nach Absatz (5) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu beschränken.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 3/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder auch in elektronischer Form unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Anträge zur Tagesordnung von Seiten der Mitglieder sind spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich - auch in elektronischer Form - beim Vorstand einzubringen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie beschließt ferner über die Entlastung des Vorstandes, die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
6. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, außer es wird der Antrag auf geheime Wahl gestellt.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vereinsvorsitzende.
8. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart*in und dem/der Schriftführer*in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jede*r ist zur Alleinvertretung berechtigt.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl einer neuen Besetzung im Amt.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, die vom Registergericht gefordert sind und diese in das Vereinsregister einzutragen. Des Weiteren ist der Vorstand, ohne Mitgliederversammlung, ermächtigt zur Vornahme etwaiger erforderlicher Anpassungen der Satzung zur Erlangung sowie Erhaltung der Gemeinnützigkeit.

§ 7a Kassenprüfer*in

1. Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein/e Kassenprüfer*in für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Der/Die Kassenprüfer*in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/Die Kassenprüfer*in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 8 Niederschrift

1. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden des Vorstands und von der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 9 Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „ELISA - Verein zur Familiennachsorge für schwerst-, chronisch- und krebserkrankte Kinder e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9a Liquidatoren

1. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22. Januar 2026 von der Mitgliederversammlung des „Rakete Eichstätt“ e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.